

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)*
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(13. Tagung, Genf, 17. bis 18. Juni 2008)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG**

Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)***

Die ZKR schlägt folgende Aktualisierungen des Teils 9 vor. Sie betreffen Bestimmungen über Feuerlöschanlagen in den Unterabschnitten 9.1.0.40, 9.3.1.40, 9.3.2.40 und 9.3.3.40.

1. ... 40.2.1 Löschmittel
Folgenden Buchstaben d. hinzufügen:

„d.FK-5-1-12 (Dodecafluoro-2-methylpentan-3-on)“

* Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

** Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/12 erteilt.

*** Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

2. ... 40.2.4
In Buchstabe b. folgenden Satz hinzufügen:
„Insbesondere muss das Löschmittel auch unter den Flurplatten wirken.“
3. ... 40.2.5 e
iii) wird wie folgt gefasst:
„iii) das Verhalten der Besatzung bei Auslösung und bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen;“
4. Folgende neue 9.1.0.40.2.13, 9.3.1.40.2.13, 9.3.2.40.2.13 und 9.3.3.40.2.13 einfügen:

„13. FK-5-1-12 - Feuerlöschanlagen

Feuerlöschanlagen, die mit FK-5-1-12 als Löschmittel betrieben werden, müssen über die Anforderungen der 9.1.0.40.2.1 bis 9.1.0.40.2.9/9.3.1.40.2.1 bis 9.3.1.40.2.9/9.3.2.40.2.1 bis 9.3.2.40.2.9/9.3.3.40.2.1 bis 9.3.3.40.2.9 hinaus den folgenden Bestimmungen entsprechen:

a) Sind mehrere zu schützende Räume mit unterschiedlichen Bruttoraumvolumina vorhanden, ist jeder Raum mit einer eigenen Feuerlöschanlage zu versehen.

b) Jeder Behälter, der FK-5-1-12 enthält und in dem zu schützenden Raum aufgestellt ist, muss mit einer Überdrucksicherung ausgerüstet sein. Diese hat den Inhalt des Behälters gefahrlos in den zu schützenden Raum abzugeben, wenn der Behälter Brandeinwirkungen ausgesetzt ist und die Feuerlöschanlage nicht ausgelöst wurde.

c) Jeder Behälter muss mit einer Einrichtung, die die Kontrolle des Gasdrucks erlaubt, ausgestattet sein.

d) Der Füllungsgrad der Behälter darf 1,00 kg/l nicht überschreiten. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.

e) Das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum muss mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen. Dieses Volumen muss innerhalb von 10 Sekunden zugeführt sein.

f) Die FK-5-1-12 - Behälter sind mit einer Drucküberwachung zu versehen, die im Steuerhaus bei einem unzulässigen Verlust von Treibgas ein akustisches und optisches Alarmsignal auslöst. Wenn kein Steuerhaus vorhanden ist, muss dieses Alarmsignal außerhalb des zu schützenden Raumes erfolgen.

g) Nach Flutung darf die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10,0 % sein.“
5. 9.1.0.40.2.13, 9.3.1.40.2.13, 9.3.2.40.2.13, 9.3.3.40.2.13 werden 9.1.0.40.2.14, 9.3.1.40.2.14, 9.3.2.40.2.14, bzw. 9.3.3.40.2.14.
